

Verein der Sportfischer 1958 Idar-Oberstein e.V.

In der Dell 5 • 55743 Hintertiefenbach

Registergericht: Amtsgericht Bad Kreuznach Nr.: 10282



Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei 2010 an der Nahestrecke II, Bann Idar-Oberstein & Anhang zum Erlaubnisschein

Mit Annahme des Erlaubnisscheines schließt der Erlaubnisscheininhaber einen Vertrag mit dem Verein der Sportfischer 1958 e.V. Der Vertrag verpflichtet ihn zur Einhaltung der untenstehenden Bedingungen. Werden diese nicht beachtet, ist der Verein berechtigt, den Erlaubnisschein ersatzlos einzuziehen.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

1. Es gelten die Bestimmungen des Fischereigesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und des Tierschutzgesetzes.
2. Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist verboten.
3. Der Verkauf und die Übertragung der gefangenen Fische ist nicht gestattet.

ÖRTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

1. Von der Staumauer und der Fischtreppe in der Kammer und vom Fahrradweg an der Fuhrs Hütte ist das Fischen nicht erlaubt.
2. Vom Zwetsche-Garten-Wehr bis Kammerhof-Wehr ist das Fischen vom 16.03. bis 31.05. nur mit der Künstlichen Fliege (Fliegenrute, Fliegenschur) erlaubt; ausgenommen sind Vereinsveranstaltungen.

ARTENSCHUTZ

1. Vom 01.01. bis 31.05. ist das Fischen mit Spinner, Blinker, Wobbler, Jig, System oder Köderfisch nicht erlaubt. Während der Saison sind diese Köder nur mit Stahlvorfach zu verwenden. Jugenderlaubnisscheininhaber dürfen vorgenannte Köder ganzjährig nicht verwenden!
2. Pro Fangtag dürfen bis zu 2 Forellen, 2 Karpfen und 2 Schleien entnommen werden. Äschen, Barben und Nasen sind ganzjährig geschont. Im Kalenderjahr dürfen nur bis zu 10 Karpfen und 10 Schleien entnommen werden.
3. Im Kalenderjahr dürfen 4 Hechte entnommen werden. Schonzeit vom 01.01. bis 31.05.; Mindestmaß 60 cm. Nach erfülltem Jahreskontingent an Hechten ist das Fischen mit Spinner, Blinker, Wobbler, Jig, System oder Köderfisch für den Rest der Saison untersagt.

UMWELTSCHUTZ

1. Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Fische und zur Reinhaltung des Gewässers sind 10 Stunden Arbeitseinsatz zu erbringen; davon sind **7 Stunden Pflicht**. Wer diese 7 Pflichtstunden nicht oder nur teilweise erfüllt, hat keinen Anspruch auf einen Jahresschein für das Folgejahr. Geleistete Arbeitsstunden sind nicht übertragbar. Für jede nicht geleistete Stunde sind je 10 € zu zahlen. Der Vorschuß für den Arbeitseinsatz in Höhe von 100 € ist bei Ausgabe des Jahreserlaubnisscheines fällig. Die Rückzahlung des Vorschusses kann nach Erfüllung der 10 Stunden erfolgen, sofern der Betrag nicht für die nächste Saison bei dem Verein verbleiben soll.
2. Zur Bestandskontrolle hat jeder Erlaubnisscheininhaber eine Fangliste zu führen, die jederzeit auf Verlangen den Fischereiaufsehern vorgezeigt werden muß. Sie ist spätestens bis zum 31.12. aufgerechnet bei dem Vorstand abzugeben.

ALLGEMEINES

1. Der Erlaubnisschein, Fischereischein (blauer o. gelber Jugendfischereischein) sowie diese Gewässerordnung müssen am Wasser mitgeführt werden und sind auf Verlangen Kontrollpersonen o. Fischereiaufsehern vorzuzeigen. Ebenso ist Anweisungen dieser Personen Folge zu leisten.